

Frau  
Regierungspräsidentin  
Monika Knill  
Departement für Erziehung und Kultur  
Schlossmühlestr. 9  
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 28. November 2012

**STELLUNGNAHME DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG BILDUNG THURGAU ZUR VERNEHMLAS-  
SUNG DER VERORDNUNG BETREFFEND DIE ÄNDERUNG DER VERORDNUNG DES REGIERUNGS-  
RATES ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER LEHRPERSONEN AN DEN BERUFS- UND MITTELSCHU-  
LEN VOM 2. MÄRZ 2004 (EINFÜHRUNG VON JAHRESARBEITSZEIT)**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Knill

Die Teilkonferenz Mittelschulen von Bildung Thurgau (TKMS) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Verordnung betreffend "Änderung der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Berufs- und Mittelschulen" Stellung nehmen zu dürfen. Wir bitten um wohlwollende Kenntnisnahme unserer Argumente.

**1. GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG**

Einleitend ist zu bemerken, dass die Teilkonferenz Mittelschulen von Bildung Thurgau (TKMS) die Beibehaltung des jetzigen Arbeitszeitmodells befürwortet und der Einführung des vorgeschlagenen Modells der Jahresarbeitszeit (JAZ) aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber steht.

1. Unser Berufsethos und unsere Berufsauffassung werden durch das jetzige Modell gestützt und gefördert. Die innere Verpflichtung führt uns dazu, dass die Schule nie ganz „aufhört“, tendenziell nicht abschliessbar ist und nur schwer aus unserem Bewusstsein ausgeblendet werden kann. Mit der Umstellung auf eine JAZ wird diese innere Einstellung gefährdet.
2. Der Bildungsauftrag steht für uns im Zentrum. Bei einem Systemwechsel zur JAZ geschieht eine Verschiebung weg von der Wirkung (Output-Orientierung) hin zu zeitlichen Aufwendungen (Input-Orientierung).
3. Die Einführung der JAZ führt weder zu einer Qualitätssteigerung des Unterrichtes noch zu einer Erhöhung der Eigenmotivation.
4. Die an unserer Schule vorwiegend offenen Curricula und das Bestreben, eine grosse methodische Vielfalt zu bieten, verlangen einen grossen Vor- und Nachbereitungsaufwand. Zeitautonomie und Eigenverantwortung sind zentrale Werte im Lehrerberuf. Zudem bedingt die Vollzeitschule eine ständige Beziehungsarbeit in- und ausserhalb der Unterrichtszeit. Das JAZ-Modell wird diesem Aspekt unseres Berufes nicht gerecht.
5. Damit die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben und Reformen auf Unterrichts- und Schulentwicklungsebene effizient und wirkungsvoll erfüllt werden können, benötigt die Schule Lehrpersonen, welche diese Aufgaben ergebnisorientiert, verantwortungsbewusst und nicht zeitorientiert (JAZ) um-

setzen. Das heisst in anderen Worten, dass das Modell Jahresarbeitszeit an den Thurgauer Schulen negative Auswirkungen auf deren Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit haben wird, da es mit seiner Zeitorientierung dem ganzheitlichen Berufsethos diametral gegenüber steht.

6. Beim jetzigen Modell haben die Sockelaufgaben (Administration, Elterngespräche etc.) eine stützende Funktion für den Unterricht als Kerngeschäft. Die Lehrpersonen können sich also auf die Kernaufgaben konzentrieren ohne verwaltungstechnischen Aufwand betreiben zu müssen. Das JAZ-Modell erhöht die verwaltungstechnischen Aufwände unverhältnismässig.

## **2. ÄNDERUNGS- UND KORREKTURVORSCHLÄGE ZUR VERORDNUNG DES REGIERUNGSRATES ÜBER DIE RECHTSSTELLUNG DER BERUFS- UND MITTELSCHULEN**

Die Auseinandersetzung mit dem zur Vernehmlassung vorgelegten Papier betreffend "Änderungen der Verordnung über die Rechtsstellung der Berufs- und Mittelschulen" hat uns in der ablehnenden Grundhaltung bestätigt.

Wird die Jahresarbeitszeit trotz des verbreiteten Widerstands eingeführt, haben wir folgenden Kommentar zu den Änderungsvorschlägen der Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung der Berufs- und Mittelschulen.

### **§ 34**

Die TKMS begrüsst es, dass die Altersentlastung neu auch für Teilzeitangestellte gelten soll. Jedoch würde die TKMS es begrüssen, wenn bei der Berechnung des Anstellungsgrades sämtliche Lehrtätigkeiten im Kanton Thurgau zusammengerechnet würden. Die vorgeschlagene Regelung ist besonders störend für Lehrpersonen, die noch einen zusätzlichen Lehrauftrag an der PHTG übernommen haben und deren Anstellung an den Mittelschulen dadurch unter 50 % fällt.

### **§ 37, Absatz 1**

Die TKMS beantragt, dass auch die Konvente der Berufs- und Mittelschulen als Vernehmlassungspartner aufgelistet werden, analog zum übergeordneten Recht (Gesetz über die Berufsbildung und Mittelschulen (Sekundarstufe II) §25, Absatz 3, wo es heisst: "Der Konvent entscheidet über Aufnahme, Beförderung, Abschluss und Disziplinar massnahmen. Er hat das Recht, sich zu Erlassen und Anordnungen, von denen die eigene Schule besonders betroffen ist, vernehmen zu lassen und hierzu Anträge zu stellen.")

### **§ 52, Absatz 3**

Der Satz „*Der Rektor oder die Rektorin entscheidet abschliessend*“ ist zu streichen.

**Begründung:** Grundsätzlich sollten Lehrer und Lehrerinnen das Recht haben, gegen eine ungenügende lohnwirksame Qualifikation zu rekurrieren. Ob ein Rechtsmittel möglich ist, entscheiden die zuständigen Instanzen (Personalrekurskommission und Verwaltungsgericht) im ersten bei ihnen anhängig gemachten Fall.

### **§ 58a**

Dieser Paragraph ist besser zu strukturieren. Grundsätzlich gibt es Anrechnungen und Abzüge. Diese erfolgen nach Richtlinien des Departements und müssen nicht an dieser Stelle der Verordnung aufgelistet werden.

### **§58a, Absatz 1**

Änderungsantrag: *Als Richtwerte sind davon 90 % für das Berufsfeld Unterricht und 10 % für die Berufsfelder Weiterbildung und Schule aufzuwenden.*

**Begründung:** Die Aufteilung in je 5 % für das Berufsfeld Schule und 5 % für das Berufsfeld Weiterbildung verhindert eine flexible Planung.

**§ 58a Absatz 4**

Wir schlagen folgende neue Formulierung vor:

*In der Regel erfolgt keine Zeiterfassung. Eine befristete Zeiterfassung kann auf Anordnung der Schulleitung oder auf Verlangen einer Lehrperson erfolgen.*

**Begründung:** Der Satz „Aus der Zeiterfassung können keine Ansprüche abgeleitet werden.“ sollte gestrichen werden. Eine Zeiterfassung ohne Auswirkungen macht keinen Sinn.

**§ 63, Absatz 1**

Es muss heissen:

*4 Wochenlektionen entsprechen 300 Stunden.*

**Korrekturvorschlag:**

*Für Schulen mit Stundenpool bewilligt der Rektor oder die Rektorin die Entlastung der departementalen Vorgaben aus diesem.*

**3. GRUNDSÄTZLICHE SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Die Arbeitszeit von 1910 Stunden ist eine hypothetische Grösse und wurde durch Untersuchungen für die Stufe der Mittelschullehrpersonen als zu klein widerlegt. Durch die Einführung der JAZ wird sie zementiert und wirkt demotivierend. Zwei Haltungen sind nun möglich: Engagiert wird weiterhin ein ganzheitliches Berufsethos gelebt, dem durch das JAZ-Modell vorgeführt wird, dass zu viel Arbeit ohne Anerkennung geleistet wird, oder man fängt an zu rechnen und schränkt sein Engagement ein. Beide Haltungen sind nicht qualitätsfördernd.

Erstellt durch den Vorstand der TKMS

Freundliche Grüsse  
Bildung Thurgau



Anne Varenne  
Präsidentin Bildung Thurgau

Dr. Heinz Hafner  
Präsident der TKMS